**Gemeinde …**

**Finanzreglement (FinR)**

*Die Gemeindeversammlung / der Generalrat*

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

*Erlässt:*

**Art. 1** Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeinefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

**Art. 2** Steuern (Art. 64 GFHG)

Die Gemeindeversammlung / der Generalrat legt die Steuerfüsse und –sätze mit separatem Entscheid fest.

**Art. 3** Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von … Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

*Fakultative Bestimmung*

**Art. 4** Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, … Franken.

*Fakultative Bestimmung*

**Art. 5** Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

1 Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt … Franken.

2 Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

**Art. 6** Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)
 a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

1 Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von … Franken nicht übersteigt. Artikel 10 bleibt vorbehalten.

2 Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

**Art. 7** b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

1 Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

2 Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

**Art. 8** c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

1 Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser …% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf höchstens … Franken beläuft.

2 Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

**Art. 9** d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

1 Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser …% des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf höchstens … Franken beläuft.

2 Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

3 Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

4 Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zur Genehmigung. Geringfügige Nachtragskredite unter \_\_\_\_ Franken müssen nicht aufgelistet werden.

*Fakultative Bestimmung*

**Art. 10** Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

1 Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen:

1. …
2. …

2 Unter Vorbehalt eines anderslautenden Entscheids findet der Verkauf eines Grundstücks … (durch öffentliche Versteigerung, durch Ausschreibung oder aus freier Hand) … statt.

*ODER*

2 Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.

3 Für eine allfällige andere Delegation zu einem konkreten Geschäft bleibt der Entscheid der Gemeindeversammlung vorbehalten.

**Art. 11** Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

**Art. 12** Fakultatives Referendum (Art. 69 GFHG)

Das Referendum kann ergriffen werden, wenn der Generalrat eine neue Ausgabe beschliesst, die den Betrag von …. Franken übersteigt.

**Art. 13** Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung / den Generalrat an der Sitzung vom …

Der Ammann / Die Gemeindepräsidentin: Der(die) Gemeindeschreiber(in):

Der Präsident / Die Präsidentin:

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Didier Castella

Staatsrat, Direktor